



**Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 13. Mai 2016, 16:00 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a, I. OG**

Öffentliche Sitzung

1. Ausgewählte Maßnahme im Rahmen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes und der Schaffung einer Stelle für einen Klimaschutzmanager (Zwieseltschule)
2. Waldfriedhof, Konzept Außenanlagen
3. Beschaffung eines Müllfahrzeugs
 - Entscheidung ob das Fahrzeug gekauft oder geleast werden soll
 - Bei Kaufentscheidung: Verpflichtungsermächtigung im Nachtragshaushaltsplan 2016 zulasten des Haushalts 2017 in Höhe von 270.000 Euro

Stadt Schwabach, 04.05.2016

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

**Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 10. Mai 2016, 16:00 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a, I. OG**

Öffentliche Sitzung

1. Angemessene Kosten der Unterkunft im SGB II, SGB XII; Festsetzung der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Stadt Schwabach, 04.05.2016

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Walburgismarkt

Am Samstag, 7. Mai 2016, findet in der Fußgängerzone der **Walburgismarkt** statt.

Stadt Schwabach, 02.05.2016

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Straßensperrungen

Bodelschwinghstraße

Die Bodelschwinghstraße wird aufgrund einer Kanalauswechslung zwischen der Nördlinger Straße und Steinmarkstraße vom 09.05.2016 bis voraussichtlich 29.07.2016 für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist je nach Baufortschritt bis zur Baustelle möglich.

Hördlertorstraße

Die „Hördlertorstraße“ bleibt aufgrund von Kanalbauarbeiten zwischen dem Kreuzungsbereich Schulgasse / Friedrichstraße / Auf der Aich und der Einmündung in den Pinzenberg bis voraussichtlich 17.06.2016 für den Gesamtverkehr gesperrt. Die Ausfahrt der Friedrichstraße ist nur über Auf der Aich möglich. Der Anliegerverkehr ist bis zur Baustelle möglich. Aufgrund dieser Sperrung ergeben sich Umleitungen im Linienverkehr des Stadtverkehrs. Nähere Informationen erhalten Sie an den Bushaltestellen, unter Tel. 09122 936-450 oder stadtverkehr@stadtwerke-schwabach.de.

Wiesenstraße

Die „Wiesenstraße“ wird aufgrund von Kanalbauarbeiten zwischen der Altdorfer Straße und Wendelsteiner Straße vom 09.05.2016 bis voraussichtlich 31.08.2016 für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 22.04.2016

Knut Engelbrecht
 Stadtrechtsrat

Am 15.05.2016 wird die II. Vierteljahresrate 2016 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben. Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich.

Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst **3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt** (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d.h. Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern und Abgaben bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de/SEPA abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach; 12.01.2016

Sascha Spahic
 Stadtkämmerer

**2. Satzung zu Änderung der Satzung
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwabach**

vom 26.04.2016

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 3. 2016 (GVBl. S. 36) folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwabach vom 11.10.2006:

Art. 1

1. In § 1 Abs. 1 wird die Wendung „der städtischen Straßenreinigungsanstalt“ durch die Wendung „des städtischen Straßenreinigungsbetriebs“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Wendung „die städtischen Straßenreinigungsanstalt“ durch die Wendung „den städtischen Straßenreinigungsbetrieb“ ersetzt.
3. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Benutzer gilt, wer nach der Satzung für den Straßenreinigungsbetrieb der Stadt Schwabach zur Benutzung des Straßenreinigungsbetriebes verpflichtet ist.“

4. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Fahrbahngrenzen“ durch das Wort „Flurstücksgrenzen“ ersetzt.
5. § 3 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Art. 2

Die Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Stadt Schwabach, 26.04.2016

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplanes S-76-89 "Wiesenstraße" tritt in Kraft

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes für das o. g. Gebiet wurde durch Satzungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Schwabach am 22.05.2016 abgeschlossen. Der Bebauungsplan S-76-89, 2. Änderung besteht aus dem Planblatt sowie der Begründung, jeweils ausgefertigt am 03.05.2016.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan S-76-89, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) rechtsverbindlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung vom Tag dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, I. OG, Zimmer 119, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise zur Satzung

- 1) gemäß § 44 (5) BauGB:

„Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 (1) und (2) BauGB).

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 (4) BauGB).“

2) Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

Stadt Schwabach, 04.05.2016

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung a) eines Anbaus Zwischenlager und b) einer Hofraumüberdachung
auf dem Anwesen Nördliche Ringstraße 6, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 628 durch
Frau/Herrn Sabine Martini und Mario Martini, Steiner Straße 30, 90522 Oberasbach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 25.04.2016, BV-Nr. 128/ 2015 wurde Frau/Herrn Sabine Martini und Mario Martini, Steiner Straße 30, 90522 Oberasbach die Baugenehmigung a) für den Anbau Zwischenlager o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Baugenehmigung b) Hofraumüberdachung wurde versagt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 06.05.2016 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach (Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach, Bauaufsichtsamt, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach, 02.05.2016

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung einer Überdachung auf dem Anwesen Nördliche Ringstr. 6,
Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 628 durch Frau / Herrn Sabine Martini und Mario Martini,
Steiner Str. 30, 90522 Oberasbach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 25.04.2016, BV-Nr. 136/ 2016 wurde Frau / Herrn Sabine Martini und Mario Martini, Steiner Str. 30, 90522 Oberasbach die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 06.05.2016 vorgenommen. Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach (Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach, Bauaufsichtsamt, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach, 28.04.2016

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat